

Vorlage Nr. StVV - V 2/2007		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Die Geschäftsordnung ist den Gegebenheiten anzupassen, daher schlage ich folgende Änderungen vor:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Wahl des Stadtverordnetenvorstehers und der Beisitzer

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 21 der Stadtverfassung den Stadtverordnetenvorsteher und den ersten und zweiten Beisitzer in den Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht insgesamt aus fünf Personen.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden, der Stellvertreter und ihrer Mitglieder sind dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich mitzuteilen.“

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14 Worterteilung, Redezeit

„ (2) Die Redezeit beträgt in der Regel 10 Minuten. Bei Haushaltsberatungen kann jede Fraktion für einen ihrer Redner bis zu 30 Minuten Redezeit beanspruchen. Im Übrigen kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache die Redezeiten verlängern oder verkürzen. Ein Stadtverordneter kann - abgesehen von tatsächlichen Aufklärungen und persönlichen Bemerkungen - in derselben Sitzung nicht öfter als dreimal zu dem gleichen Gegenstand das Wort nehmen.“

4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Zwischenfragen

Im Laufe der Debatte können Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, an den Redner gerichtet werden. Wer eine Zwischenfrage zu stellen wünscht, hat dies dem Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen. Dieser fragt den Redner, ob er zur Annahme einer Zwischenfrage bereit ist. Wird dies bejaht, so erhält der Stadtverordnete das Wort zu einer kurzgefassten Frage. Diese darf eine Minute nicht überschreiten.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Die Rede

(1) Die Redner sprechen im freien Vortrag vom Rednerpult aus. Sie können hierzu Stichworte benutzen. Reden und Schriftstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Stadtverordnetenvorstehers verlesen werden. In diesem Falle haben die Redner den verlesenen Text in Kopie oder im Original nach Beendigung der Rede zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Redner kann nur durch den Stadtverordnetenvorsteher nach Maßgabe der §§ 14 und 49 dieser Geschäftsordnung unterbrochen werden, oder wenn er sich nicht an die Sache hält. Fügt sich der Redner den Anordnungen des Stadtverordnetenvorstehers nicht, so kann dieser ihm das Wort entziehen. Gegen die Entscheidung des Stadtverordnetenvorstehers ist die Anrufung der Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache zulässig.“

6. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 38 Einsetzung der Ausschüsse

„(2) Die Ausschüsse werden nach den Bestimmungen des § 34 der Stadtverfassung gebildet. Sie bestehen aus zehn Stadtverordneten. Zusätzlich erhalten die Fraktionen oder Gruppen, die nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (d'Hondt) gemäß § 34 Abs. 3 der Stadtverfassung nicht in Ausschüssen vertreten sind, in jedem Ausschuss einen Sitz. Stadtverordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten in bis zu vier Ausschüssen einen weiteren Sitz.“

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen

Der Stadtverordnetenvorsteher gehört allen Ausschüssen als beratendes Mitglied an. Die Beisitzer und die Vorsitzenden der Fraktionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.“

Zur Protokollführung weise ich darauf hin, dass die Protokolle entsprechend § 30 VerBrhV und § 30 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung verfasst werden.

Beschlussvorschlag

Ich empfehle der Stadtverordnetenversammlung, die Geschäftsordnung mit den Änderungen wie oben dargestellt zu beschließen.

Beneken
Stadtverordnetenvorsteher